

ist) an der Spitze des Capitels und verwaltet dessen Vermögen; der Domdecan bekleidet dann die zweite Stelle und hat die Ordnung des Gottesdienstes zur Aufgabe. Sonst aber ist der Decan das Haupt des Capitels, verwaltet das Vermögen, beruft die Sitzungen und präsidiert in denselben. Nach gemeinem Recht wird er vom Bischof (und Archidiacon) ernannt (c. 7, X De off. archidiacon. 1, 23); in Bayern ernannt der König den Domdecan, in der oberrheinischen Kirchenprovinz und in Thür wählt ihn das Capitel. (Vgl. d. Art. Canonicat und Capitel.)

3. Decan, Decchant, Landdechant heißt auch der Vorsitzende der sogenannten Landdecanate als Abtheilungen der bischöflichen Sprengel. Ein solches Decanat umfaßt eine kleinere oder größere Anzahl von Pfarren, deren Einordnung in dasselbe der früheren Abhängigkeit der tituli minores von den tituli majores entspricht. Mit letzterem Namen bezeichnete man die alten Pfarren, welche bei dem Wachsthum der Gläubigenzahl auf dem Lande seit dem vierten, in den bischöflichen Städten aber erst seit dem elften Jahrhundert unmittelbar aus der Hauptpfarre der bischöflichen Cathedrale bismembriert wurden. Als dann im Laufe der Zeit aus diesen älteren Pfarren neue ausgegliedert wurden, indem die Dratorien an Klöstern, die Martyrien an den Begräbnisstätten der Heiligen, die Kapellen auf den Höfen der Großgrundbesitzer zu Pfarrkirchen erhoben wurden, bekamen diese den Namen tituli minores und blieben in einer gewissen Abhängigkeit von den alten Pfarren. Die Pfarrer der tituli majores führten eine Aufsicht über die Pfarrer der aus denselben abgezweigten Pfarren und leiteten die schon seit dem neunten Jahrhundert vorkommenden regelmäßigen Versammlungen derselben. Der Bezirk, welcher unter die Aufsicht eines solchen Pfarrers fiel, hieß nun decania oder christianitas; die Inhaber der alten Pfarren nannte man archipresbyteri (c. 4, § 1, X De offic. archipresb.), genauer archipresbyteri rurales, zum Unterschied von den archipresbyteri de urbe, urbani, civitatenses. Später erhielt der städtische Erzpriester den Namen decanus, und nun wurden auch die betreffenden Landpfarrer decani rurales genannt (c. 7, § 2. 6, X De off. archidiacon.). Dieß ist der Ursprung der heutigen decani rurales, gewöhnlich Landdechanten, Decchanten, Decane genannt. Die Diöcesen zerfallen nämlich in Decanate, welche ihren Namen nach der ältesten oder bedeutendsten Pfarre tragen; in der Erzdiöcese Köln z. B. sind derselben 45, welche je nach Beschaffenheit der Gegend 9 bis 27 Pfarren umfassen, und die beiden Städte Köln und Aachen bilden mit 18 und 8 Pfarren eigene Decanate. Die Decchanten sind Pfarrer, welche entweder vom Bischof ernannt oder, was gewöhnlicher ist, von den Pfarrern der Decanate gewählt werden. Sie führen im Namen des Bischofs in ihrem Decanat die kirchliche Aufsicht über Geistliche und Laien, sowie über alle kirchlichen Gebäude und Ein-

richtungen, ohne jedoch eine Jurisdiction zu besitzen (daher oculi episcopi genannt). Sie vermitteln den Pfarrern die oberhirtlichen Erlasse, wachen über die Ausführung derselben, berichten an den Bischof über alles Nöthige, führen die neuernannten Pfarrer in ihr Amt ein, treffen beim Tode eines Pfarrers die nächsten Anordnungen und haben auch das Recht, die verstorbenen Pfarrer zu beerdigen. In Ausübung ihres Amtes halten sie ein- oder zweimal im Jahre eine Visitation sämtlicher Kirchen und kirchlichen Archive in ihrem Sprengel. Das kölnische Provinzialconcil von 1860 bestimmt dabei: de parochiarum statu, de abusibus in clero et populo deprehensis, de defectibus in persolvendis fundationum oneribus, in administratione bonorum parochorum et vicariorum vel fabricae ecclesiae inventis, de subortis inter pastores et parochianos difficultatibus ceterisque omnibus, quas corrigenda et ordinanda repererint, fideliter ad Episcopum referent (Acta et Decr. Conc. Prov. Col. 103). In jedem Decanat finden regelmäßig wiederkehrende oder auch besonders berufene Conferenzen statt, welche die Förderung wissenschaftlichen Geistes, Berathung über gemeinschaftliche Angelegenheiten des Decanats, mitunter auch Entgegennahme bischöflicher Mittheilungen zum Zwecke haben. Eine solche Conferenz heißt gewöhnlich Capitel, so daß auch wohl das Decanat den Namen Capitel führt und die zugehörigen Pfarrer Capitularen genannt werden. Auf diesen Versammlungen hat den Vorsitz der Decchant, in dessen Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, welcher entweder Kammerer oder Definitor (s. d. Art.) genannt wird. Das Protokoll führt der Capitelssekretär oder Synodalzeuge, der auch ein Anderer als ein Capitular sein kann. Einzelne Decanate haben auch ein eigenes Vermögen, das aus Beiträgen der Mitglieder erwächst und zur Unterstützung des Clerus oder der Armen, zur Anschaffung und Unterhaltung von Decanatsbibliotheken u. dgl. verwendet wird; die Verwaltung desselben führt der Decchant. (Vgl. Winterim, Denkwürdigkeiten I, 1, 517; Waldauf, Das Pfarr- und Decanatsamt mit seinen Rechten und Pflichten, 2. Aufl., Graz 1836, 6 Bde.; Bering, Kirchenrecht, 2. Aufl. 594.)

4. Bei den Protestanten heißen die Superintendenten in einzelnen Ländern Decane. Ihr Amt entspricht fast ganz dem der katholischen Landdechanten; auch sie haben keine Jurisdiction, sondern nur ein Aufsichtsrecht. (Vgl. Schuler von Libloy in Oesterreich. Blättern für Liter. 1857, 250.)

5. An den Universitäten wählen nach der heutigen Einrichtung die Mitglieder der Facultäten jährlich einen Professor aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden, der unter dem Namen Decan eine Aufsicht über Lehrer und Studierende der Facultät führt, die laufenden Geschäfte derselben versieht und sie im akademischen Senat bei Handhabung der Disciplin vertritt. [Raulen.]